



Information des Bürgermeisters

Ausgabe 17/2016

Wichtiges zur Wahl des Bundespräsidenten am Sonntag, 4. Dez. 2016:

Wie Ihnen bekannt ist, wurde der zweite Wahlgang der Bundespräsidentenwahl durch den Verfassungsgerichtshof aufgehoben und der ursprüngliche Termin für die Wiederholungswahl (2. Oktober 2016) auf den 4. Dezember 2016 verschoben. Fehlerhafte Wahlkarten-Kuverts haben den Gesetzgeber aus demokratiepolitischen Gründen zum Schritt einer Verschiebung veranlasst.

Nachstehend die wichtigsten Informationen:

• Wer darf wählen?

Hierbei handelt es sich um Personen, die am Stichtag (27. September 2016) in der Wählerevidenz einer österreichischen Gemeinde geführt werden und spätestens am Wahltag (4. Dezember 2016) das 16. Lebensjahr vollendet haben oder als Auslandsösterreicherinnen und Auslandsösterreicher bis zum Ende des Einsichtszeitraumes für die Auflegung der Wählerverzeichnisse am 27. Oktober 2016 auf Antrag in die Wählerevidenz und in der Folge in das Wählerverzeichnis eingetragen worden sind.

• Wo kann ich wählen?

Wahlsprenzel 1 – Semriach: Volksschule Semriach
Wahlsprenzel 2 – Schönegg: Volksschule Semriach
Wahlsprenzel 3 – Rechberg: GH. Brandlhof – Reithofer
Wahlsprenzel 4 – Windhof: Sitzungssaal der Gemeinde
Wahlsprenzel 5 – Markterviertl: Volksschule Semriach

• Öffnungszeiten der Wahllokale

Die Wahllokale **Semriach, Schönegg, Windhof u. Markterviertl** sind am **Sonntag, dem 4. Dezember 2016** in der Zeit von **07.30 bis 13.00 Uhr** geöffnet. Das Wahllokal **Rechberg** ist von **07.30 bis 12.00 Uhr** geöffnet.

• Identitätsfeststellung

Laut § 10a.(1) Bundespräsidentenwahlgesetz muss sich der Wähler bei der Stimmabgabe entsprechend ausweisen (§§ 67 und 70 Abs. 1 NRW). Als Urkunden oder amtliche Bescheinigungen zur Feststellung der Identität kommen in Betracht: Personalausweis, Pass, Führerschein bzw. alle amtlichen Lichtbildausweise.

Besitzt die Wählerin oder der Wähler weder eine Urkunde noch eine Bescheinigung, so ist sie oder er dennoch zur Stimmabgabe zuzulassen, wenn sie oder er der

Mehrheit der Mitglieder der Wahlbehörde persönlich bekannt ist und kein Einspruch erhoben wird. Da wir von der Bezirkswahlbehörde eindringlich auf die Einhaltung einer gesetzeskonformen Vorgehensweise hingewiesen wurden, ersuche ich alle WählerInnen, zusätzlich zur **Wählerverständigungskarte** auch einen **Lichtbildausweis** mitzubringen.

• **Wahlkarte**

Wahlberechtigte Personen, die voraussichtlich am Wahltag verhindert sein werden, ihre Stimme vor der zuständigen Wahlbehörde abzugeben, etwa wegen Ortsabwesenheit, aus gesundheitlichen Gründen oder wegen Aufenthalts im Ausland, können eine Wahlkarte beantragen. Sie können die Ausstellung einer Wahlkarte im Marktgemeindeamt, mündlich und persönlich oder schriftlich beantragen. **Eine telefonische Beantragung ist nicht zulässig.** Eine schriftliche Beantragung der Wahlkarte ist bei der Gemeinde bis Mittwoch, 30. November 2016 möglich. Mündlich kann eine Wahlkarte bis zum Freitag, 2. Dezember 2016, 12.00 Uhr, beantragt werden.

• **Besondere Wahlbehörde**

Sollten Sie durch mangelnde Geh- und Transportfähigkeit oder Bettlägerigkeit das **Wahllokal nicht aufsuchen können**, so **teilen Sie uns diesen Umstand mit.** Sie werden sodann am Wahltag von der „Fliegenden Wahlbehörde“ besucht. Auch in diesem Fall müssen Sie eine **Wahlkarte beim Gemeindeamt beantragen.**

Mir ist bewusst, dass die notwendig gewordene Neuaustragung der Stichwahl und ihre nunmehrige Verschiebung in die Adventszeit für Sie nicht als angenehm empfunden werden kann. Dennoch bitte ich Sie, von Ihrem wichtigsten demokratischen Recht - Ihrem Wahlrecht - Gebrauch zu machen! Ich bedanke mich schon jetzt für Ihre Wahlbeteiligung!

Jagdпachtentgelt 2016

Wie alljährlich kann das Jagdpachtentgelt bis 31. Dezember 2016 bei der Raiffeisenbank Semriach behoben werden. Alle Anteile, die nicht behoben werden, verfallen zu Gunsten der Gemeindekasse und werden für Weginstandsetzungen verwendet.

Förderung privater E-Fahrzeuge und E-Ladestellen

Das Land Steiermark gewährt als Maßnahme zur Förderung der Elektromobilität einen einmaligen, nicht rückzahlbaren Investitionszuschuss in der Höhe von 25%, maximal € 5.000,--, für E-Ladestellen maximal € 1.000,--. Die Förderaktion gilt vom 1. Oktober 2016 bis 31. Dezember 2017. Ansuchen können alle natürlichen Personen, die ihren Hauptwohnsitz in der Steiermark haben und förderungsfähige E-Fahrzeuge ausschließlich für private Zwecke nutzen. Bei der Förderstelle kann bereits vor Abschluss eines Kaufvertrages angesucht werden. Die Förderungsmittel werden dann für die Dauer von 12 Monaten reserviert und verfallen, wenn keine Investition zustande kommt. Weitere Infos finden Sie unter <http://www.wohnbau.steiermark.at>

Euer Bürgermeister:
Gottfried Rieger